

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 3

Berlin, den 25. März

2015

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher und urlaubsrechtlicher Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer vom 20. Februar 2015	42
	Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015	42
	Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015	46
	Richtlinien für Altenpflegeheimseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015	49
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Christdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	51
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lietzen-Marxdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Neuentempel-Görlsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel	51
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Mühlenbeck und der Kirchengemeinde Schildow, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zu einem Pfarrsprengel	51
	Verbandssatzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Lausitz vom 14. Juli 2014	52
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	53
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	54
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	56
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	56
	Stellenangebote	58
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher und urlaubsrechtlicher Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer

Vom 20. Februar 2015

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 7 und § 8 Abs. 1 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 29) beschlossen:

Artikel I Änderung der Urlaubsordnung

In der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 9. Mai 2014 (KABl. S. 94) wird § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Besondere Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer

Für Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO und an Hochschulen, deren Träger die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist, gilt der Anspruch auf Erholungsurlaub als durch die Schulferien oder die Semesterferien abgegolten. Sie können jedoch während der Ferien aus zwingenden dienstlichen Gründen in angemessenem Umfang zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die Lehrerinnen und Lehrer der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO sind an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet; fällt der letzte Arbeitstag auf einen Sonnabend, besteht die Anwesenheitspflicht für Mittwoch, Donnerstag und Freitag.“

Artikel II Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern

In der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 (KABl.-EKiBB 1991 S. 3), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. November 2008 (KABl. S. 206), wird § 4 Satz 4 gestrichen.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2015

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

*

Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) (Arbeitsrechtsregelungsordnung – ARRO DWBO)

Vom 20. Februar 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Grund von § 6 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 15. November 2014 (KABl. S. 195) auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 ARRG gebildete Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO).

Sie gilt auch für Arbeitsrechtliche Kommissionen gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 195).

Zweiter Abschnitt Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

§ 3 Aufgabe und Ziel der AK DWBO

(1) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere gemäß § 6 Abs. 3 ARRG, mit.

(3) Ziel der AK DWBO ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Einrichtungen des DWBO, insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des

DWBO (AVR DWBO). Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder und Organe des DWBO bleiben davon ebenso unberührt wie die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie.

(4) Einrichtungen des DWBO im Sinne dieser Rechtsverordnung sind das DWBO und seine Mitglieder, die die AVR DWBO anwenden.

§ 4 Konsultationsverfahren

(1) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob ein Mitglied die von der Arbeitsrechtlichen Kommission getroffenen Beschlüsse anwendet.

(2) Die AK DWBO informiert den Diakonischen Rat, wenn ein Mitglied einen Antrag nach § 6 Abs. 3 ARRГ gestellt hat. Sie informiert den Diakonischen Rat über das Ergebnis ihrer Entscheidung.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der AK DWBO gehören als Mitglieder an:

- a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite),
- b) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber (Dienstgeberseite).

(2) Es werden für jede Seite fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung durch die jeweils entsendende Stelle gemäß §§ 7 und 8 ein.

(4) Für einzelne Sitzungen der AK DWBO können die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils für ihre Seiten aufgrund der Beschlussfassung ihrer Seiten als fachkundigen Ersatz für einzelne Mitglieder auch eine oder einen der nach Absatz 2 benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; in diesem Fall tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der AK DWBO für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK DWBO. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der AK DWBO hinzugezogen werden. Diese Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Für Sitzungen der AK DWBO und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft in der AK DWBO verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien. Auch für die Mitarbeit im begleitenden Fachausschuss nach § 11 Abs. 7 dieser Verordnung soll nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Dienstbefreiung gelten.

(4) Soweit mit dem Diakonischen Werk keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Freistellung für die Mitglieder der AK DWBO, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, jeweils 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Soweit die Freistellung für das Mitglied nicht im Rahmen der Freistellung als Mitglied der örtlichen Mitarbeitervertretung gewährt werden kann, werden die Kosten der Freistellung bei Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst auf Antrag vom DWBO erstattet. Die Freistellung für stellvertretende Mitglieder der AK DWBO beträgt bis zu durchschnittlich fünf Wochenarbeitsstunden, für bis zu fünf weitere Fachausschussmitglieder jeweils bis zu durchschnittlich vier Wochenarbeitsstunden, dafür wird ein Freistellungskonto geführt. Je eines der weiteren Fachausschussmitglieder soll die Bereiche ambulante und stationäre Altenhilfe, Jugendhilfe, Krankenhaus und Eingliederungshilfe inhaltlich vertreten. Auch für diese ist eine Erstattung entsprechend Satz 2 auf Antrag möglich.

(5) Die Mitglieder der AK DWBO und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 7 Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter

(1) Die AGMV entsendet Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 8 ARRГ.EKBO. Sie darf nur Personen entsenden, die in einer Einrichtung tätig sind, die DWBO-Mitglied ist.

(2) Für die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände (Vereinigungen) in die AK DWBO veröffentlicht die Geschäftsführung der AK DWBO spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen AK DWBO und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zu beteiligen. Dazu müssen sie sich bei der Geschäftsführung der AK DWBO spätestens zwei Monate vor Ende der Amtszeit der AK DWBO anmelden und ihre Entsendeberechtigung gemäß § 9 Abs. 4 ARRГ.EKBO gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates nachweisen. Die oder der Vorsitzende des Diakonischen Rates informiert die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die ihr oder ihm zugegangenen Nachweise.

(3) Die Geschäftsstelle der AK DWBO beziehungsweise die hierfür vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden bestätigt den angemeldeten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden, dass sie ihre Absicht zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern in die AK DWBO zur Kenntnis genommen hat. Sie lädt die mitwirkungsbereiten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu einer Versammlung (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(4) Jeder Verband und jede Gewerkschaft kann sich mit in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter an der Entsendeversammlung beteiligen.

(5) Die Entsendeversammlung wird von der Geschäftsstelle der AK beziehungsweise den hiermit vom DWBO beauftragten Mitarbeitenden geleitet.

(6) Nach Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Gewerkschaften in der Entsendeversammlung fordert die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter die Vertreterinnen und Vertreter auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und Stellvertretungen entsandt werden sollen.

(7) Als Mitglieder und Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der AK DWBO zu werden. Die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der AK DWBO erfüllen und ob die Voraussetzungen von § 9 Abs. 5 ARRГ vorliegen.

(8) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest.

(9) In den Fällen des § 9 Abs. 8 ARRГ stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Anzahl der nicht besetzten Sitze fest. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen schriftlich auf, die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu entsenden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Diakonischen Rat auf Vorschlag des „Dienstgeberverbandes im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ benannt und müssen bei einem DWBO-Mitglied tätig sein.

§ 9

Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der AK DWBO die von ihnen für die neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglied und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der AK DWBO bestimmten Personen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen AK DWBO im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtszeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 3 nach; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Nachbenennung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die entsprechende entsendende Stelle ist möglich.

(4) Bei der Neubesetzung ist sicherzustellen, dass die Vorgabe des § 9 Abs. 5 ARRГ weiterhin eingehalten wird.

§ 11

Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die AK DWBO von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des DWBO einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

(2) Die AK DWBO wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die AK DWBO wird zu ihren Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Wird kein Einvernehmen über die Tagesordnung hergestellt, versendet die Geschäftsstelle einen Vorschlag des Vorsitzenden, über den zu Sitzungsbeginn abgestimmt wird.

(4) Die Leitung der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die oder der stellvertretende Vorsitzende ein. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden kann die AK DWBO zu Beginn der Sitzung die Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss bestimmen.

(5) Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle nach Möglichkeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen, die elektronische Form genügt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwei-Wochen-Frist unterschritten werden, wenn die Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt haben.

(6) Jedes Mitglied der AK DWBO und die Leitung der Geschäftsstelle haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. Beratungs- und Beschlussgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite in diese aufgenommen werden.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen der AK DWBO sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen. Weitere erforderliche angemessene Kosten werden vom DWBO übernommen. Über die Angemessenheit der Kosten entscheidet der Vorstand des DWBO, zu dessen Entscheidung der Schlichtungsausschussvorsitzende angerufen werden kann.

(8) Die Sitzungen der AK DWBO sind nicht öffentlich.

(9) Die AK DWBO kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite dieses beschließt. Sie kann für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. Absatz 7 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.

(2) Beschlüsse der AK DWBO bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweils erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) Erhält ein Antrag in der AK DWBO nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) Anträge zur Beschlussfassung an die AK DWBO sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt die AK DWBO im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AK DWBO den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig

sind, müssen Anträge auf Genehmigung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(6) Über die Beschlüsse der AK DWBO ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Annahme des Protokolls ist in der nächsten Sitzung der AK DWBO zu beschließen. Die Niederschrift muss den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse enthalten und von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein.

§ 13

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO sollen nach Annahme des Protokolls innerhalb von 14 Tagen durch Rundschreiben des DWBO veröffentlicht werden. Im Einvernehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite kann eine frühere Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgen.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 14

Geschäftsordnung

Die AK DWBO kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Schlichtungsausschuss

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Er entscheidet aufgrund von Anträgen nach § 6 Abs. 2 und 3 ARRg und über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARRg und dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ARRg zusammen. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stimmberechtigt eintritt. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Mitglied der AK DWBO gemäß § 5 Abs. 1 ARRg oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 2 ARRg sein.

(3) Die AK bestimmt durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(5) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jeweils von der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite schriftlich und unter Angabe der ladungsfähigen Adresse der Geschäftsstelle der AK DWBO zu benennen.

(6) § 6 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Für Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die im DWBO oder bei einem seiner Mitglieder beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 MVG-EKD in der im DWBO gültigen Fassung entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 16

Schlichtungsverfahren

(1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die AK DWBO trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig war (§ 12 Abs. 2 ARRg), oder wenn eine Mehrheit in der AK DWBO nicht zustande gekommen ist (§ 12 Abs. 3 ARRg), schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Schlichtungsausschuss zu richten. Die elektronische Form ist möglich.

(2) Ruft eine Seite den Schlichtungsausschuss an oder legt die Geschäftsstelle der AK DWBO gemäß § 12 Abs. 5 dem Schlichtungsausschuss einen Antrag zur Entscheidung vor, so hat dieser unverzüglich zusammenzutreten. Die Geschäftsstelle der AK DWBO lädt den Schlichtungsausschuss und die Beteiligten mindestens zwei Wochen vor dem Schlichtungstermin schriftlich ein. Die elektronische Form genügt.

(3) Der Schlichtungsausschuss verhandelt und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(5) Der Schlichtungsausschuss gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Er kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen, für die das DWBO die erforderlichen angemessenen Kosten erstattet.

(6) Der Schlichtungsausschuss soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.

(7) § 13 gilt entsprechend.

(8) Der Schlichtungsausschuss kann sich unter Einbeziehung der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite dies mit der Mehrheit der Stimmen jeder Seite beschließen. Kommt eine Einigung in der AK DWBO zustande, endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht in der nächsten Sitzung der AK DWBO zustande und hat die AK DWBO nicht mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 18

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses liegt beim DWBO. Die Benennung der Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch das DWBO im Benehmen mit der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite.

§ 19

Kosten der AK DWBO

Die Kosten der AK DWBO und des Schlichtungsausschusses trägt das DWBO.

Dritter Abschnitt
Ausführungsbestimmungen
zu Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Abs. 2

§ 20
Mitwirkung bei Änderungen des Verfahrensrechts

(1) Werden im Verfahrensrecht der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung Änderungen erforderlich, sind entsprechende Änderungsvorschläge der Kirchenleitung der EKBO von der Geschäftsführung dieser AK verbunden mit einem entsprechenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen. Ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung der AK.

(2) Die Kirchenleitung der EKBO entscheidet über einen Antrag nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des DWBO nach pflichtgemäßem Ermessen. Soll die Änderung des Verfahrensrechts zur Anpassung an rechtliche Erfordernisse vorgenommen werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

(3) Der Kreis der Werke und Einrichtungen, für die die Beschlüsse dieser AK gelten, ist in einem Tarifregister festgehalten, das der Kirchenleitung der EKBO mitgeteilt wird. Die Erweiterung dieses Tarifregisters in Bezug auf weitere Mitglieder ist in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 3 ARRg nur nach Antrag an und Beschluss durch die AK DWBO möglich.

§ 21
Kosten

Sämtliche Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach § 2 Abs. 2 tragen die Mitglieder des DWBO, auf die sich die Genehmigung dieser AK erstreckt.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22
Änderung dieser Rechtsverordnung

Vorschläge des DWBO zur Änderung dieser Rechtsverordnung sollen im Benehmen mit der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der AK erfolgen.

§ 23
Übergangsbestimmung

(1) Laufende Amtszeiten nach der ARRO DWBO vom 1. Juli 2005 gelten fort.

(2) Für die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Amtszeit 2015 bis 2018 gilt eine verkürzte Frist zur Veröffentlichung der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Beteiligungsaufforderung unverzüglich nach In-Kraft-Treten der ARRO im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO veröffentlichen. Die Anmeldefrist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einen Monat.

§ 24
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 106) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2015

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Richtlinien für Krankenseelsorge
im Bereich der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 20. Februar 2015

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinien beschlossen:

Seelsorge gehört zum Auftrag der Kirche, ebenso wie Verkündigung, Lehre und Diakonie. In der Nachfolge Jesu Christi ist uns aufgetragen, Menschen zu besuchen (Matthäus 25). Darum ist für die Kirche die Krankenseelsorge unverzichtbarer Bestandteil ihrer Arbeit. Diese Seelsorge orientiert sich an dem Verständnis von Gesundheit und Krankheit, das sich nicht ausschließlich auf die Funktionstüchtigkeit des Körpers und des Geistes bezieht, sondern in dem Heilung in der Einheit von Leib, Seele und Geist verstanden wird. Die Seelsorge im Krankenhaus nimmt sich der existentiellen Fragen nach Sinn, Heil und Hoffnung an. Sie arbeitet interdisziplinär und bringt ihr Profil in ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit ein.

§ 1
Ort und Auftrag der Krankenseelsorge

(1) Die hier geordnete Seelsorge im Krankenhaus betrifft die haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorge in staatlichen, konfessionellen, gemeinnützigen und privaten Krankenhäusern. Der Auftrag zur Seelsorge gilt den Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen, den Zugehörigen und den im Krankenhaus Tätigen. Nicht von dieser Richtlinie umfasst sind die vielfältigen Krankenbesuche, die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie Gemeindeglieder ohne einen speziellen Auftrag in der Krankenseelsorge wahrnehmen.

(2) Krankenseelsorge geschieht insbesondere durch:

1. Einzel- und Gruppengespräche mit Patientinnen und Patienten, insbesondere durch Besuche auf den Stationen,
2. Begleitung von Angehörigen und Zugehörigen,
3. Seelsorge an Mitarbeitenden im Krankenhaus,
4. Gottesdienste, Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien und andere geistliche Handlungen,
5. Sterbebegleitung,
6. Zusammenarbeit mit dem therapeutischen Team nach Maßgabe des Seelsorgeheimnisgesetzes,
7. Mitwirkung bei ethischen Beratungsgesprächen sowie Mitarbeit in Ethikkomitees,
8. Mitwirkung im Krankenpflegeunterricht sowie bei der Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals,
9. Kontakte zur Krankenhausleitung und -verwaltung.

(3) Zur Arbeit der Krankenhauseelsorge gehört weiterhin:

1. Mitarbeit im Kirchenkreis,
2. Kontakte zu den Kirchengemeinden sowie zu ambulanten und stationären Einrichtungen der Krankenversorgung,
3. Gewinnung, Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge,
4. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Der Dienst in der Krankenhauseelsorge

(1) Der Dienst der Krankenhauseelsorge wird wahrgenommen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtliche Beauftragte, die jeweils für diesen Dienst besonders qualifiziert sind.

(2) Die in der Krankenhauseelsorge hauptamtlich Tätigen sind in der Regel Inhaberinnen und Inhaber von Kreisfarrstellen oder kreiskirchlichen Mitarbeiterstellen. Sie können auch im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken oder im Arbeitsverhältnis zum Krankenhaus stehen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für diesen Dienst qualifizierte Ehrenamtliche werden durch den Kreiskirchenrat beauftragt. Pfarrerinnen und Pfarrer, die außerhalb ihres hauptamtlichen Auftrags im Nebenamt, im Ehrenamt oder im Ruhestand in der Krankenhauseelsorge tätig sind, beauftragt das Konsistorium gemäß Pfarrdienstgesetz.

(4) Vor Berufungen, Anstellungen, Beauftragungen und Verlängerungen von Berufungszeiten ist die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Krankenhauseelsorge zu beteiligen.

(5) Den Kirchenkreisen werden Mittel für Personalkostenanteile in der Krankenhauseelsorge nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

(6) Zu den Rahmenbedingungen der Krankenhauseelsorge gehören:

1. die Bereitstellung eines Andachtsraums und/oder Raumes der Stille. An der Gestaltung dieser Räume ist die oder der in der Krankenhauseelsorge Tätige sowie die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Krankenhauseelsorge zu beteiligen.
2. die Bereitstellung eines Dienstzimmers sowie eines Ortes für Bekanntmachungen. Zur Ausstattung des Dienstzimmers gehören zeitgemäße Kommunikationsmittel, eine entsprechende Bürosausstattung sowie eine geeignete Möglichkeit für seelsorgliche Gespräche.
3. eine Vereinbarung (Dienstbeschreibung) über die Dienst- oder Arbeitszeit, die Rufbereitschaft, Vertretungen, den Dienst- oder Arbeitsort und die Schwerpunktsetzungen in der Seelsorge,
4. die Teilnahme an Konventen und anderen Gremien,
5. die Teilnahme an fachbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
6. Finanzierungsregelungen einschließlich Sachkostenerstattung.

(7) Die Rahmenbedingungen werden nach Maßgabe der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge zwischen dem Krankenhaus, dem Anstellungsträger und der oder dem in der Krankenhauseelsorge Tätigen erarbeitet und sollen zwischen dem Krankenhaus und dem Anstellungsträger vertraglich geregelt werden. Ist das Krankenhaus selbst Anstellungsträger, wird eine entsprechende Regelung zwischen dem Krankenhaus und dem Kirchenkreis unter der Fachberatung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers angestrebt. Der Anstellungsträger erstellt in Zusammenarbeit mit der oder dem in der Seelsorge Tätigen und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer eine Dienst- oder Stellenbeschreibung. Sie soll vom Anstellungsträger und den in der Seelsorge Tätigen in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls veränderten Bedingungen angepasst werden.

(8) Die in der Krankenhauseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen arbeiten eigenverantwortlich und gleichberechtigt. Sind mehrere in einem Krankenhaus tätig, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(9) In Krankenhäusern mit mehreren hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen wird die Koordination vom Anstellungsträger einer Person aus diesem Kreis übertragen. Zur Koordination gehört insbesondere die Vertretung der Anliegen der Seelsorge gegenüber dem Krankenhaus.

(10) Die kreiskirchliche Koordination der Krankenhauseelsorge kann durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Abstimmung mit der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer einer oder einem hauptamtlich tätigen Seelsorgerin oder Seelsorger übertragen werden. Die Übertragung der Koordinationstätigkeit erfolgt in der Regel für drei Jahre.

§ 3

Qualifikation und Fortbildung

(1) Die für den Dienst an kranken oder sterbenden Menschen, deren Angehörigen, Zugehörigen und den betreuenden Berufsgruppen erforderlichen Kompetenzen (zum Beispiel Einfühlungsvermögen, psychische Belastbarkeit, Spiritualität, Kontaktfähigkeit, Gesprächsführung, Befähigung zum Umgang mit ethischen Fragestellungen, Grundkenntnisse in Krankheitsbildern sowie über Strukturen des Gesundheitswesens) werden in der pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge, in Fachkonventen und Tagungen sowie durch begleitende Praktika und Supervisionen vermittelt und vertieft.

(2) Für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge ist eine zwölfwöchige, für den nebenamtlichen Dienst eine sechswöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) der Sektion klinische Seelsorgeausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGFP) oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Landespfarrerin oder der Landespfarrer.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern um eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge, die eine entsprechende Qualifikation noch nicht erreicht, aber eine solche Ausbildung bereits begonnen haben, kann die Landespfarrerin oder der Landespfarrer im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Dienst befristete Ausnahmen zulassen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge, denen die Beauftragung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen werden soll, müssen an einer Prädikantenausbildung teilgenommen haben. Nach erfolgreichem Abschluss kann der Kirchenkreis oder bei einem anderem Anstellungsträger die Landespfarrerin oder der Landespfarrer die Beauftragung beim Konsistorium beantragen.

(5) Berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungen in der Seelsorge sind für alle haupt- und nebenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen verpflichtend. Supervision ist verbindlich, für die ehrenamtlich Tätigen wird sie empfohlen. Haupt- und nebenamtlich Tätige sollen auf Antrag beim Anstellungsträger für die Dauer der fachbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Supervision unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden. Die Kosten werden nach Maßgabe der Mittel durch den Anstellungsträger und/oder die Landeskirche gemäß Fortbildungsgesetz und weiterer landeskirchlicher Regelungen übernommen.

(6) Die Ausbildung der ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen wird in eigenen Richtlinien unter der Leitung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers festgelegt.

§ 4

Gesamtkonvent, Regionalkonvente,
Fachkonvent und Arbeitsgruppen

(1) Die in der Krankenhauseelsorge und in der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden den Gesamtkonvent für Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge. Der Gesamtkonvent bildet Regionalkonvente, einen Fachkonvent für Altenpflegeheimseelsorge sowie nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen.

(2) Der Gesamtkonvent, die Regionalkonvente, der Fachkonvent für Altenpflegeheimseelsorge und die Arbeitsgruppen dienen insbesondere der Fortbildung in pastoraltheologischen und medizinischen Fragen sowie dem Erfahrungsaustausch.

(3) Der Gesamtkonvent kommt auf Einladung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Teilnahme ist verbindlich. Nebenamtlich Tätige und ehrenamtlich Beauftragte können auf Antrag Mitglieder oder Gäste des Gesamtkonvents werden. Über den Antrag entscheidet der Konventsrat.

(4) Der Gesamtkonvent wählt vier bis sechs seiner Mitglieder für zwei Jahre in den Konventsrat, darunter muss mindestens die Hälfte hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge oder der Altenpflegeheimseelsorge tätig sein. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist geborenes Mitglied. Der Konventsrat bereitet unter der Leitung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers eine Jahrestagung und eventuelle weitere Tagungen vor, führt sie durch und setzt die Beschlüsse des Gesamtkonvents um. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Konventsrat rückt die- oder derjenige der Kandidatenliste mit den meisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr vorhanden, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl vakant.

(5) Alle in der Krankenhauseelsorge eines Kirchenkreises oder einer Region Tätigen bilden den jeweiligen Regionalkonvent für die Krankenhauseelsorge. Die Regionalkonvente halten Verbindung zu den Kirchenkreisen und organisieren die Strukturen der Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen selbst.

(6) Alle im Gesamtbereich der EKBO in der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden den Fachkonvent für Altenpflegeheimseelsorge unter der Leitung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers.

(7) Die Zugehörigkeit der Inhaberinnen und Inhaber von Kreisfarrstellen für Krankenhauseelsorge oder Altenpflegeheimseelsorge zu den Pfarrkonventen der Kirchenkreise bleibt bestehen.

(8) Die durch den Gesamtkonvent berufenen und eingerichteten Arbeitsgruppen informieren den Konventsrat und den Gesamtkonvent regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 5

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer
für Krankenhauseelsorge

(1) Die Kirchenleitung beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Dauer von sechs Jahren als Landespfarrerin oder Landespfarrer für die Krankenhauseelsorge. Der Gesamtkonvent kann Vorschläge machen. Eine Wiederberufung für weitere sechs Jahre ist zulässig, in besonders begründeten Ausnahmen (z.B. absehbarer Ruhestandseintritt oder besondere gesundheitliche Beeinträchtigung) kann eine zweite Wiederberufung erfolgen. Die unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge müssen vorliegen. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist Inhaberin oder Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle.

(2) Der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer obliegt die Fachberatung der in der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen und Verantwortlichen sowie über die Aufgaben, Inhalte und Standards in der Krankenhauseelsorge und in der Altenpflegeheimseelsorge. Der Landespfarrerin oder dem Lan-

despfarrer kann die Fachaufsicht über haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Krankenhaus- oder Altenpflegeheimseelsorge Tätige durch den jeweiligen Anstellungsträger übertragen werden.

(3) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer hat folgende weitere Aufgaben:

1. die Vertretung der Belange der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge gegenüber der Kirchenleitung, dem Konsistorium, den Krankenhäusern und Einrichtungen, Kreis Kirchenräten, Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland, Institutionen und Interessenvertretungen im Bereich des Krankenhaus- und Altenpflegeheimwesens,
2. die Beteiligung bei der Berufung, Anstellung und Beauftragung von den in der Krankenhauseelsorge und in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen,
3. die Mitwirkung bei der Erstellung von Dienst- und Stellenbeschreibungen,
4. die Beteiligung bei der Überprüfung der Verteilungskriterien der landeskirchlichen Personalkostenanteile für die Krankenhauseelsorge,
5. Refinanzierungsverhandlungen mit den Trägern zu den Personalkosten der Kranken- und Altenpflegeheimseelsorge gemeinsam mit den Kirchenkreisen,
6. die Leitung des Konventsrats,
7. die Mitwirkung in der Seelsorgeaus-, Fort- und Weiterbildung,
8. die Beratung der Landeskirche und der Kirchenkreise in medizinischen Fragen,
9. die Teilnahme an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge,
10. die Teilnahme am Gesamtphorenkonvent und am Konvent der kirchlichen Einrichtungen und Beauftragten,
11. die Mitgliedschaft in der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
12. die Mitgliedschaft in der Konferenz für Altenpflegeheimseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer kann bestimmte Aufgaben an ordinierte Mitglieder des Gesamtkonvents in Abstimmung mit der Referatsleitung im Konsistorium befristet übertragen.

(5) Das Konsistorium beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers in der Regel aus den Mitgliedern des Konventsrats. Die Berufszeit ist an die Amtszeit der Landespfarrerin oder des Landespfarrers gebunden. Der Gesamtkonvent kann Vorschläge machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Seelsorge im Krankenhaus im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABl.-EKiBB S. 2001, S. 7), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen EKsOL durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. Dezember 2005, außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2015

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Richtlinien für Altenpflegeheimseelsorge
im Bereich der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 20. Februar 2015

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinien beschlossen:

Seelsorge gehört zum Auftrag der Kirche, ebenso wie Verkündigung, Lehre und Diakonie. In der Nachfolge Jesu Christi ist uns aufgetragen, Menschen zu besuchen, die von sich aus nicht mehr am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilnehmen können. Darum ist für die Kirche die Altenpflegeheimseelsorge unverzichtbarer Bestandteil ihres Auftrages. Diese Seelsorge orientiert sich an dem Verständnis von Gesundheit und Krankheit, das sich nicht ausschließlich auf die Funktionstüchtigkeit des Körpers und des Geistes bezieht, sondern in dem Heilung in der Einheit von Leib, Seele und Geist verstanden wird. Die evangelische Altenpflegeheimseelsorge bringt ihr Profil in ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit ein.

§ 1

Ort und Auftrag der Altenpflegeheimseelsorge

(1) Die hier geordnete Seelsorge betrifft die haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorge in staatlichen, konfessionellen, gemeinnützigen und privaten Altenpflegeheimen. Der Auftrag zur Seelsorge gilt den Bewohnerinnen und Bewohnern, ihren Angehörigen, den Zugehörigen und den in den Einrichtungen Tätigen. Nicht von dieser Richtlinie betroffen sind die vielfältigen Besuche, die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie Gemeindeglieder ohne einen speziellen Auftrag in Altenpflegeheimen wahrnehmen.

(2) Altenpflegeheimseelsorge geschieht insbesondere durch:

1. Einzel- und Gruppengespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, insbesondere durch Besuche,
2. Begleitung von Angehörigen und Zugehörigen,
3. Begleitung, Unterstützen und Koordination von ehrenamtlich im Seelsorgebesuchsdienst Tätigen,
4. Seelsorge an Mitarbeitenden in den Einrichtungen,
5. Gottesdienste, Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien und andere geistliche Handlungen,
6. Sterbebegleitung,
7. Zusammenarbeit mit dem Pflege- und therapeutischen Team nach Maßgabe des Seelsorgeheimgesetzes,
8. Mitwirkung bei ethischen Beratungsgesprächen sowie Mitarbeit in Ethikkomitees,
9. Mitarbeit an der Entwicklung von Abschiedsritualen und einer Abschiedskultur,
10. Mitwirkung im Altenpflegeunterricht sowie bei der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden,
11. Kontakte zur Einrichtungsleitung und -verwaltung.

(3) Zur Arbeit der Altenpflegeheimseelsorge können gehören:

1. Mitarbeit im Kirchenkreis,
2. Kontakte zu den Kirchengemeinden sowie zu ambulanten und stationären Einrichtungen und Diensten der Krankenversorgung,
3. Kontakte zu Betreuerinnen und Betreuern,
4. Gewinnung, Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Der Dienst in der Altenpflegeheimseelsorge

(1) Der Dienst der Altenpflegeheimseelsorge wird wahrgenommen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Beauftragte, die jeweils für diesen Dienst besonders qualifiziert sind.

(2) Die in der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen sind in der Regel Inhaberinnen und Inhaber von Kreisfarrstellen oder kreiskirchlichen Mitarbeiterstellen. Sie können auch im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken oder im Arbeitsverhältnis zum Altenpflegeheimträger stehen.

(3) Der weitere seelsorgerliche Dienst in Altenpflegeheimen gehört zur Verantwortung des Pfarrdienstes der zuständigen Kirchengemeinde.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für diesen Dienst qualifizierte Ehrenamtliche werden durch den Kreiskirchenrat beauftragt. Pfarrerinnen und Pfarrer, die außerhalb ihres hauptamtlichen Auftrags im Nebenamt, im Ehrenamt oder im Ruhestand in der Altenpflegeheimseelsorge tätig sind, beauftragt das Konsistorium gemäß Pfarrdienstgesetz.

(5) Vor Berufungen, Anstellungen, Beauftragungen und Verlängerungen von Berufszeiten ist die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Krankenhauseelsorge zu beteiligen.

(6) Zu den Rahmenbedingungen der Altenpflegeheimseelsorge gehören:

1. die Bereitstellung eines angemessenen Raumes für Gottesdienste, Andachten und andere Veranstaltungen,
2. die Bereitstellung eines Dienstzimmers mit zeitgemäßer Ausstattung, eines Ortes für Bekanntmachungen sowie einer geeigneten Möglichkeit für seelsorgerliche Gespräche,
3. eine Vereinbarung (Dienstbeschreibung) über die Dienst- oder Arbeitszeit, die Rufbereitschaft, Vertretungen, den Dienst- oder Arbeitsort und die Schwerpunktsetzungen in der Seelsorge,
4. die Teilnahme an Konventen und anderen Gremien,
5. die Teilnahme an fachbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
6. Finanzierungsregelungen einschließlich Sachkostenerstattung.

(7) Die Rahmenbedingungen werden nach Maßgabe des Landespfarrerinnen oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge zwischen den Einrichtungen, dem Anstellungsträger und der oder dem in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen erarbeitet und werden zwischen der Einrichtung und dem Anstellungsträger vertraglich geregelt. Ist die Einrichtung selbst Anstellungsträgerin, wird eine entsprechende Regelung zwischen der Einrichtung und dem Kirchenkreis unter der Fachberatung der Landespfarrerinnen oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge getroffen. Der Anstellungsträger erstellt in Zusammenarbeit mit der oder dem in der Seelsorge Tätigen und der Landespfarrerinnen oder dem Landespfarrer für Krankenhauseelsorge eine Dienst- oder Stellenbeschreibung. Sie soll vom Anstellungsträger und den in der Seelsorge Tätigen in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls veränderten Bedingungen angepasst werden.

(8) Die in der Altenpflegeheimseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen arbeiten eigenverantwortlich und gleichberechtigt. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(9) Die in der Altenpflegeheimseelsorge in evangelischer Verantwortung ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienst) werden in einem Gottesdienst mit dem Dienst beauftragt und gesegnet. Ihr Dienst wird von hauptamtlich Mitarbeitenden koordiniert und begleitet. Sie sind Ehrenamtliche des Kirchenkreises und unterstehen der Fachberatung der Landespfarrerinnen oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge.

(10) Die Vertretung von Anliegen der Altenpflegeheimseelsorge eines Kirchenkreises, ihre Koordination und Regelungen von Vertretungen obliegt der/dem dafür im Kirchenkreis Beauftragten.

§ 3

Qualifikation und Fortbildung

(1) Die für den Dienst an alten oder sterbenden Menschen, deren Angehörigen, Zugehörigen und den betreuenden Berufsgruppen erforderlichen Kompetenzen (zum Beispiel Einfühlungsvermögen,

psychische Belastbarkeit, Spiritualität, Kontaktfähigkeit, Gesprächsführung, Befähigung zum Umgang mit ethischen Fragestellungen, Grundkenntnisse in Krankheitsbildern sowie über Strukturen der Altenpflege- und des Altenpflegeheimwesens werden in der pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge, in Fachkonventen und Tagungen sowie durch begleitete Praktika und Supervisionen vermittelt und vertieft.

(2) Für den hauptamtlichen Dienst in der Altenpflegeheimseelsorge ist eine zwölfwöchige, für den nebenamtlichen Dienst eine sechswöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) der Sektion klinische Seelsorgeausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Krankenhauseelsorge.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern um eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Altenpflegeheimseelsorge, die eine entsprechende Qualifikation noch nicht erreicht haben, aber eine solche Ausbildung bereits begonnen haben, kann die Landespfarrerin oder der Landespfarrer im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Dienst befristete Ausnahmen zulassen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenpflegeheimseelsorge, denen die Beauftragung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen werden soll, müssen an einer Prädikantenausbildung teilgenommen haben. Nach erfolgreichem Abschluss kann der Kirchenkreis oder bei einem anderen Anstellungsträger die Landespfarrerin oder der Landespfarrer die Beauftragung beim Konsistorium beantragen.

(5) Berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungen in der Seelsorge sind für alle haupt- und nebenamtlich in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen verpflichtend. Supervision ist verbindlich, für die ehrenamtlich Tätigen wird sie empfohlen. Haupt- und nebenamtlich Tätige sollen auf Antrag beim Anstellungsträger für die Dauer der fachbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Supervision unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden. Die Kosten werden nach Maßgabe der Mittel durch den Anstellungsträger und/oder die Landeskirche gemäß Fortbildungsgesetz und weiterer landeskirchlicher Richtlinien übernommen.

(6) Die Ausbildung der ehrenamtlich in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen wird in eigenen Richtlinien unter der Leitung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge festgelegt.

§ 4

Gesamtkonvent und Fachkonvent für Altenpflegeheimseelsorge

(1) Die in der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden gemeinsam mit den hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen einen Gesamtkonvent für Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge.

(2) Aus dem Gesamtkonvent wird ein Fachkonvent für Altenpflegeheimseelsorge für alle im Bereich der EKBO in der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen gebildet. Nebenamtlich Tätige und mit der Altenpflegeheimseelsorge im Ehrenamt oder im Ruhestand Beauftragte können eingeladen werden.

(3) Der Fachkonvent legt einen besonderen Schwerpunkt auf geriatrische Fragen und dient dem Erfahrungsaustausch.

(4) Er kommt auf Einladung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge oder einer oder eines durch sie oder ihn Beauftragten zusammen.

(5) Weitere Bestimmungen für den Gesamtkonvent sind in den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge geregelt und gelten auch für die Altenpflegeheimseelsorge.

§ 5

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer

Zu den Aufgaben der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Krankenhauseelsorge gehört die Fachberatung der in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen und Verantwortlichen sowie über die Aufgaben, Inhalte und Standards der Altenpflegeheimseelsorge. Der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer kann die Fachaufsicht über die haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen durch den jeweiligen Anstellungsträger übertragen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2015

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Christdorf,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Christdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Christdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2015
Az. 1000-01:85/015-15.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Lietzen-Marxdorf und
der Evangelischen Kirchengemeinde Neuentempel-Görlsdorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lietzen-Marxdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Neuentempel-Görlsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden dauernd zum Pfarrsprengel Neuentempel verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 3. März 2015
Az. 1020-01:0218

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

P o e r s c h
(mit der Wahrnehmung der Aufgaben
der Präsidentin beauftragt)

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinde Mühlenbeck
und der Kirchengemeinde Schildow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Mühlenbeck und die Kirchengemeinde Schildow, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, werden dauernd zum Pfarrsprengel Mühlenbeck-Schildow verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2015
Az. 1020-01:0214

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

P o e r s c h
(mit der Wahrnehmung der Aufgaben
der Präsidentin beauftragt)

**Verbandssatzung
für den Evangelischen Kirchenkreisverband Lausitz**

Vom 14. Juli 2014

**§ 1
Gründung**

(1) Die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Niederlausitz, Schlesische Oberlausitz und Senftenberg-Spremburg bilden gemäß Artikel 63 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Januar 2015 einen Kirchenkreisverband. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Lausitz“.

(2) Der Kirchenkreisverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Cottbus.

(3) Standorte des Kirchlichen Verwaltungsamtes sind Cottbus, Görlitz mit der Außenstelle Bernsdorf und Lübben (Spreewald). Fünf Jahre nach Errichtung des Kirchenkreisverbandes prüft dieser, ob die Zusammenführung der Standorte an einem Standort möglich ist.

(4) Über die Errichtung und die Auflösung von Standorten und Außenstellen entscheidet der Verwaltungsrat durch Satzungsänderung (§ 7).

(5) Die Zuständigkeit des Kirchenkreisverbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise.

**§ 2
Zweck**

(1) Zweck des Kirchenkreisverbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Lausitz. Das Kirchliche Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Der Kirchenkreisverband kann Verwaltungsaufgaben für andere Einrichtungen als die in § 1 Abs. 5 genannten Körperschaften übernehmen. Für deren Wahrnehmung werden Gebühren oder Kostenbeiträge erhoben.

(3) Der Kirchenkreisverband kann Werke oder Einrichtungen übernehmen, errichten oder aufheben. Die Übernahme, Errichtung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Kreiskirchenräte der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise und der Kirchenleitung.

**§ 3
Vorstand**

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus einer Person. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass der Vorstand aus zwei Personen besteht. In diesem Fall ist festzulegen, wer den Vorsitz ausübt.

(2) Der Vorstand wird von dem Verwaltungsrat berufen und abberufen.

(3) Der Vorstand führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

(4) Der Vorstand vertritt den Kirchenkreisverband sowie das Kirchliche Verwaltungsamt im Rechtsverkehr gegenüber Dritten. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind beide einzeln vertretungsbefugt.

(5) Bei der Begründung von unbefristeten Arbeits- und Dienstverhältnissen ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat vorab zu informieren und das Besetzungsverfahren zu vereinbaren.

(6) Im Übrigen gilt das Verwaltungsämtergesetz.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines seiner Mitglieder für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr gegenüber dem Vorstand des Kirchlichen Verwaltungsamtes jeweils einzeln.

(2) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet durch seinen Kreiskirchenrat zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Der Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz entsendet durch seinen Kreiskirchenrat abweichend hiervon für die erste Amtszeit nach Gründung des Verbandes insgesamt vier Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Sollten während der ersten Amtszeit Kirchenkreise aufgrund von Fusionen neu entstehen oder wegfallen, geht die Zahl der Mitglieder auf den Kirchenkreis über, der Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise geworden ist.

(3) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt über:

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstandes einschließlich aller damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
2. die Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes des Verbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung der Grundsätze der Vermögensanlage,
4. die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes und weiterer Standorte,
5. Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VÄG;
6. Baumaßnahmen des Verbandes mit einem Volumen von mehr als 10.000,00 €,
7. Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 VÄG,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie die Belastung von Grundstücken mit Grundschulden,
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen für den Kirchenkreisverband,
10. Gebühren- und Kostenbeitragssatzungen gemäß § 9a Abs. 1 VÄG.

(4) Der Verwaltungsrat kann einzelne, dem Vorstand vorbehalten Entscheidungen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel einmal im Quartal. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von den Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten vorgelegt werden. In der Regel nimmt der Vorstand mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

**§ 5
Eilkompetenz der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden**

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats bis zum Zusammentreten des Verwaltungsrats einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

§ 6
Finanzierung

Die Finanzierung des Kirchenkreisverbandes erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 7
Änderung der Verbandsatzung des Kirchenkreisverbandes

Der Verwaltungsrat des Kirchenkreisverbandes beschließt die Verbandsatzung. Diese bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 8
Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Amtsleiter der Kirchlichen Verwaltungsämter Görlitz und Cottbus werden ab 1. Januar 2015 zu unbefristet berufenen Vorständen des Kirchenkreisverbandes.

(3) Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats nehmen die Vorsitzenden der Vorstände der bisherigen Kirchenkreisverbände Niederlausitz und Schlesische Oberlausitz den Vorsitz des Verwaltungsrats gemeinsam wahr.

(L. S.)

Michael M o o g k
(Vorstandsvorsitzender des
Ev. Kirchenkreisverbandes
Niederlausitz)

(L. S.)

Jürgen S c h w a r z b a c h
(Vorstandsvorsitzender des
Ev. Kirchenkreisverbandes
Schlesische Oberlausitz)

Vorstehende Satzung wurde am 9. Dezember 2014 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE BERLIN - NIEDERSCHÖNHAUSEN “ und dem Beizeichen „2 Kreuze übereinander“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE DREWITZ “ und dem Beizeichen „Stern“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Glienicke, Kirchenkreis Falkensee**, ist ab sofort mit 60 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit rund 830 Gemeindegliedern liegt am westlichen Berliner Stadtrand und ist Ortsteil von Potsdam. Groß Glienicke ist eine wachsende Gemeinde in landschaftlich schöner Umgebung (zwei Badeseen und ein großes Waldgebiet) und bietet gute verkehrstechnische Anbindungen an Berlin und Potsdam. Eine Grundschule ist vorhanden. Weiterführende Schulen sind in der nahe gelegenen Stadt Potsdam zu erreichen.

Auf dem Gelände des Gemeindezentrums befinden sich die gut sanierte Dorfkirche aus dem 13. Jh. mit barocker Ausstattung, der gemeindeeigene Friedhof, das geräumige (renovierte und bezugsfertige) Pfarrhaus und das Gemeindehaus, in dem die meisten Kreise (von der Krabbelgruppe bis zu den Senioren), Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen stattfinden.

Zur Pfarrstelle gehört eine Predigtstätte (Dorfkirche) mit regelmäßigem sonntäglichem Gottesdienst. Darüber hinaus sollen Gottesdienste in den beiden Seniorenresidenzen des Ortes angeboten werden. Für die Kirchengemeinde sind neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Gemeinmediakonin (30 % RAZ) und eine Reihe engagierter ehrenamtlicher Mitglieder tätig. Geplant ist die Anstellung eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin mit 50 % RAZ.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die

- die lebendige Gemeindearbeit in Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortführt und weiterentwickelt,
- ansprechende Gottesdienste und Predigten hält,
- in der Gemeinde als Seelsorger/in präsent ist,
- Menschen aller Altersgruppen anspricht,
- die Zusammenarbeit mit kommunalen Gruppen, Initiativen und der Schule sucht,
- die musikalische Arbeit (Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Posaunenchor, musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes, Konzerte) unterstützt und fördert.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Gemeinsamen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 033 22/12 73 41, der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Burkhard Radtke, Telefon: 03 32 01/3 13 48 und der Vakanzverwalter Pfarrer Dr. Rainer Metzner, Telefon: 03 31/9 51 27 16. Weitere Informationen können über die Webseite der Kirchengemeinde (www.kirche-gross-glienicke.de) abgerufen werden.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Senftenberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg**, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die engagierte und lebendige Gemeinde hat 1.650 Gemeindeglieder und wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der sich mit dem bereits tätigen Pfarrer im Gemeindeaufbau engagiert und offen ist sowohl für traditionelle als auch neue Formen der Gemeindearbeit.

Neben den gemeinsamen Diensten im Bereich der Kirchengemeinde Senftenberg mit Hörlitz, in Abstimmung mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gibt es folgende Schwerpunkte: die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Brieske mit Pflegeheim, der Religionsunterricht sowie die gemeinsamen regionalen Dienste.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Wolfgang Pätzold, Telefon: 035 73/79 85 06 und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Ost, Kirchenkreis Tempelhof**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde Berlin-Mariendorf-Ost ist eine von drei Kirchengemeinden in der Region Mariendorf. Der Gemeindekirchenrat wünscht sich, dass die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Kirchengemeinden der Region intensiviert wird. Außerdem streben die Kirchenkreise Tempelhof und Berlin-Schöneberg zum Januar 2016 eine Fusion an. Die Pfarrstelle in der Gemeinde Berlin-Mariendorf-Ost ist eine Einzelpfarrstelle. Die Pflichtstunden im Religionsunterricht werden durch eine kreiskirchliche Pfarrerin erteilt. Die Zusammenarbeit mit den beiden Grundschulen im Gemeindebereich gehört zum Pfarrdienst dazu.

Die Gemeinde verfügt bei ca. 2.600 Gemeindegliedern über eine lebendige Gemeindearbeit in allen Altersgruppen. Eine Kindertagesstätte mit ca. 140 Plätzen befindet sich auf dem Kirchengelände direkt neben dem Gemeindezentrum. Zur Kirchengemeinde gehören drei Predigtstätten (Gemeindezentrum, Kapelle, Louise-Schröder-Haus (Seniorenwohnheim)) sowie ein nahegelegener gemeindeeigener Friedhof.

Eine Dienstwohnung (inkl. Amtszimmer) mit Garten ist vorhanden und soll bezogen werden.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine 100 %-Mitarbeiterstelle besetzt. Für Kirchenmusik, Hausmeisterdienste und die Verwaltung gibt es beruflich Mitarbeitende mit Teilzeitstellen. In der Seniorenarbeit ist eine Mitarbeiterin im Rahmen einer 50 %-Projektstelle tätig.

In allen Arbeitsbereichen, Gruppen und Gremien engagiert sich eine hohe Zahl von Ehrenamtlichen. Zwei Lektoren gestalten die Gottesdienste teilweise oder komplett selbständig.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Ost sind unter www.mariendorf-ost.de abrufbar.

Die Kirchengemeinde hat in den letzten Jahren eine Gemeindekonzeption erarbeitet. Sie wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das Bestehende pflegt, weiterentwickelt und Impulse für Neues setzt.

Insbesondere möchte die Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Menschen seelsorgerlich begleitet und ihnen einladend und zugewandt den christlichen Glauben vermittelt. Sie oder er möge Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen haben.

Zum Pfarrdienst gehört die Geschäftsführung der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich einen motivierenden und kollegialen Leitungsstil, Bereitschaft zur Teamarbeit und Stärken in den Bereichen Kommunikation und Koordination.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Florian Rietzl, Telefon: 03 36 03/70 99 04, sowie Superintendentin Isolde Böhm, Telefon: 030/7 55 15 16 10, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Marzahn, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspreewald**, ist ab 1. Mai 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn zugeordnet (ca. 2.500 Gemeindeglieder), die beiden anderen Pfarrstellen

(100 % und 80 %) sind der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord mit ca. 4.200 Gemeindegliedern zugeordnet.

In der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn arbeiten eine Küsterin und eine Wirtschaftskraft mit je 50 %. Eine Katechetin macht regelmäßige Angebote für Kinder unterschiedlichen Alters.

Die neogotische sanierte Dorfkirche Marzahn, gebaut nach Plänen von F. August Stüler, befindet sich auf dem Dorfbauer von Alt-Marzahn, einer Oase inmitten des Neubaugebietes. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten ist nur einige Schritte entfernt. Das Pfarrhaus hat eine Wohnfläche von 107 m², einen separaten Amtsbereich und großzügiges Nebengelass.

Das Gemeindezentrum und der Evangelische Dorfkindergarten Marzahn mit 60 Plätzen, deren Träger die Kirchengemeinde ist, schließen sich an.

Ein Kleintierhof, die Bockwindmühle und das Kulturgut Marzahn vervollständigen den dörflichen Charakter. Das Gemeindegebiet umfasst neben dem Neubaugebiet Ein- und Mehrfamilienhaussiedlungen rund um den historischen Dorfkern.

Viele Ehrenamtliche arbeiten in der Gemeinde mit, beim Erstellen und Verteilen der Gemeindeblätter, in der Öffentlichkeitsarbeit, beim Besuchsdienst, Offene Kirche u.a.

Es gibt vielfältige Gemeindekreise und Gruppen, die sich regelmäßig treffen.

Ein Posaunenchor und die Ökumenische Kantorei Marzahn gestalten gemeinsam mit einer Organistin auf Honorarbasis die Kirchenmusik. Die gute Akustik in der Dorfkirche führt zu häufigen Konzerten. Der Pfarrsprengel ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Marzahn-Hellersdorf und unterstützt das Ökumenische Forum Berlin Marzahn e.V.

Das Alt-Marzahner Erntefest und der Adventsmarkt des Kindergartens sind über Marzahn-Hellersdorf hinaus bekannt und bilden einen Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die Zusammenarbeit im Pfarrsprengel bereichert und stärkt,
- die Arbeit im Evangelischen Kindergarten tatkräftig fördert,
- die bestehende ökumenische Zusammenarbeit fortführt,
- die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit im Sprengel ausbaut,
- die Kontakte zur Partnergemeinde in Kemi/Nordfinland pflegt,
- Ehrenamtliche gewinnen, begleiten und koordinieren kann,
- die musikalische und kulturelle Arbeit fördert.

Auskünfte erteilen Superintendent Furian, Telefon: 030/57 79 86 15, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Mario Spitzer, E-Mail: spitzer@dorfkirche-marzahn.de.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die Kreisjugendpfarrstelle im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist ab 1. Juni 2015 mit 75 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Rixdorf mit 25 % Dienstumfang.

Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Einfallsreichtum und Lust auf neue Herausforderungen eigene Impulse in die Jugendarbeit des Kirchenkreises einbringt. Er wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Spaß am Glauben ausstrahlt und wertschätzend die Lebenserfahrung der Jugendlichen aufnimmt.

Ein motiviertes pädagogisches Team im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ein mitgestaltender selbstbewusster Kreisjugendkonvent freuen sich auf eine teamfähige neue Kreisjugendpfarrerin bzw. einen teamfähigen neuen Kreisjugendpfarrer.

Zu den Aufgaben gehören

- Leitung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Durchführung von Kreisjugendgottesdiensten und kreiskirchlichen Projekten,

- Fortbildung und fachliche Beratung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- Personalentwicklungsgespräche,
- Beratung der Gemeinden, des Jugendverbandes, der Einrichtungen und des Kirchenkreises bei der Entwicklung von Konzepten und Strategien der Jugendarbeit,
- Vernetzung der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und darüber hinaus,
- Vertretung von jugendpolitischen Interessen gegenüber anderen Trägern der Jugendarbeit und den politischen Gremien des Bezirks und des Landkreises.

Nähere Auskunft erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40, E-Mail: superintendentin@kk-neukoelln.de, und stellvertretende Superintendentin Cornelia Marquardt, Telefon: 030/68 90 41 40, E-Mail: cornelia.marquardt@t-online.de, Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern Stefanie Conradt, Telefon: 030/68 90 41 61, E-Mail: conradt@ejnberlin.de, und Kreisjugendreferent Stefan Pester, Telefon: 030/68 90 41 62, E-Mail: pester@ejnberlin.de.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee liegt im grünen Norden Berlins und hat zwei Kirchen mit insgesamt ca. 3.500 Gemeindegliedern, darunter viele junge Familien.

In beiden Kirchen findet sonntäglich Gottesdienst statt. Es existiert eine entfaltete, lebendige Gemeindegemeinschaft mit vielen Gruppen und Kreisen für alle Altersgruppen. In den beiden Kitas der Gemeinde werden insgesamt 110 Kinder betreut.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle arbeitet eine Kantorin (100 % RAZ). Eine weitere Stelle für kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (50 % RAZ) ist ausgeschrieben. In der Küsterei arbeiten zwei Küsterinnen (75 % und 50 % RAZ). In den beiden Kirchen wirkt jeweils eine Kirchwartin mit einer Kleinanstellung. Dazu kommen die Teams der beiden Kitas. Viele engagierte Ehrenamtliche ergänzen die Arbeit der Hauptamtlichen.

Die Gemeinde sucht eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit, die mit viel Freude und theologischem Sachverstand mit der Gemeinde die Gottesdienste feiert, sich den Menschen aller Altersstufen liebevoll zuwendet und zur Seelsorge bereit ist. Die entfaltete Arbeit in den Gruppen und Kreisen soll entsprechend den eigenen Gaben fortgeführt und gefördert werden, wobei eigene Akzente gewünscht und erwartet werden. Da es sich um eine Einzelpfarrstelle handelt, liegt die Geschäftsführung bei der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber der Pfarrstelle.

Die ökumenischen Kontakte der Gemeinde – besonders zur Evangelisch-lutherischen Partnergemeinde Sarepta/Wolgograd in Russland – liegen der Gemeinde sehr am Herzen und sollen fortgeführt werden wie die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden in der Region.

Die Gemeinde bietet ein wunderschönes Umfeld zum Arbeiten und Leben, zwei sanierte, schöne Kirchen, ein großes Pfarrhaus am Heiligensee, ein motiviertes, sehr freundliches Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern in und mit der Gemeinde lebt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde (www.kg-heiligensee.de). Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Herr Gohn, Telefon über Küsterei: 030/4 31 19 09, oder Superintendentin Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (23.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Neuruppin für den Dienst in Wittstock/Heiligengrabe ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe sowie den Sekundarstufen I und II, sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis. Ein Predigtamt soll durch den Kirchenkreis erteilt werden.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Neuruppin Ute Eisenack, Telefon: 033 91/65 12 45, oder der zuständige Referent im Konsistorium, Oberkonsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/2 43 44-337.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist zum 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinde Klein Döbbern. In beiden Kirchengemeinden freuen sich überaus aktive Gemeinden mit ihren engagierten Gemeindegemeindeführern auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg verfügt im Süden der Stadt über eine multifunktionale Kirche mit einem attraktiven Gemeindezentrum und Pfarrhaus auf einem schönen Grundstück mit viel Platz für das vielfältige Gemeindeleben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern verfügt in Klein Döbbern, Groß Döbbern und Groß Oßnig über drei denkmalgeschützte Kirchen und ein Gemeindehaus mit Rüstzeitenheim – alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand und werden von der Gemeinde genutzt.

In beiden Kirchengemeinden sind katechetische Mitarbeiterinnen tätig und sorgen für vielfältige attraktive Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Zudem gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben (Kirchenchöre, Gospelchor, Bläserchor). Den Gemeinden ist die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit wichtig.

Die Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden Sprembergs ist wie auch die ökumenische Zusammenarbeit in guter Weise gewachsen: So gibt es ein gemeinsames Kirchenbüro, eine regionale Konfirmanden- und Jugendarbeit, regelmäßige gemeinsame Gottesdienste und eine Fülle ökumenischer Aktivitäten.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg hat drei lebendige Gemeindeparterschaften mit Kieselbronn (Baden-Württemberg), Mirosław (Tschechien) und Crested Butte (USA).

Zum Bereich der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg gehören das Krankenhaus Spremberg, ein Christliches Seniorenheim mit zusätzlichem Tagespflegeangebot, das Seniorenzentrum "Lausitzerperle" und das Behindertenwerk Spremberg. In allen Einrichtungen finden regelmäßige Gottesdienste und Bibelstunden statt.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die bewährte Gemeindegemeindegemeinschaft fortführt, eigene Schwerpunkte setzt und neue Impulse einbringt.

Das Pfarrhaus in Spremberg wird zum Dienstbeginn modernisiert sein, Wünsche können berücksichtigt werden.

Spremberg ist eine attraktive Kleinstadt mit allen Schulformen, guten Einkaufsmöglichkeiten, gut ausgebauten Radwanderwegen, und vor allem: liebenswerten Menschen.

Weitere Informationen erteilen die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte Herr U. Krätzschar, 03130 Spremberg, Dresdener Straße 45, Telefon: 035 63/9 65 21 oder 27 18, Frau R. Habakuk, 03058 Neuhausen OT Gr. Döbbern, Drebkauer Straße 87a, Telefon: 03 56 08/227, oder der jetzige Stelleninhaber Pfarrer J.-Jakob Werdin, 03130 Spremberg, Karl-Marx-Straße 47, Telefon: 035 63/9 42 17.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Glienicke, Kirchenkreis Falkensee, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Groß Glienicke mit rund 830 Gemeindegliedern liegt am westlichen Berliner Stadtrand und ist Ortsteil von Potsdam. Groß Glienicke ist eine wachsende Gemeinde in landschaftlich schöner Umgebung (zwei Badeseen und ein großes Waldgebiet) und bietet gute verkehrstechnische Anbindungen an Berlin und Potsdam. Eine Grundschule ist vorhanden. Weiterführende Schulen sind in der nahe gelegenen Stadt Potsdam zu erreichen.

Auf dem Gelände des Gemeindezentrums befindet sich eine gut sanierte Dorfkirche aus dem 13. Jahrhundert mit barocker Ausstattung, ein gemeindeeigener Friedhof, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus, in dem die meisten Kreise (von der Krabbelgruppe bis zu den Senioren), Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen stattfinden. Die Kirche besitzt eine 1929 erbaute Taschenladenorgel der Firma Schuke (Potsdam) mit zwei Manualen, Pedal und zwölf Registern. Sie wurde 2009 restauriert.

Für die Kirchengemeinde sind neben dem Pfarrer und der Gemeindegemeindegemeinschaft viele engagierte ehrenamtliche Mitglieder tätig.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der nach Verabredung

- die regelmäßigen Gottesdienste in der Kirche und in den zwei Seniorenheimen musikalisch begleitet,
- die Chöre leitet (Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Posannenor),
- weitere musikalische Projekte (auch im Kirchenkreis) unterstützt und fördert (Projektchöre, Konzerte u. a.) sowie
- eigene musikalische Schwerpunkte setzt.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 033 22/12 73 41, Kreiskantor Stephan Hebold, Telefon: 033 22/84 23 32, der Vorsitzende des Gemeindegemeindeführers Burkhard Radtke, Telefon: 03 32 01/3 13 48, und der Vakanzverwalter Pfarrer Dr. Rainer

Metzner, Telefon: 0331/9 51 27 16. Weitere Informationen können über die Webseite der Kirchengemeinde (www.kirche-grossglienicke.de) abgerufen werden.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2015 erbeten an das Büro des Evangelischen Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 51, 14612 Falkensee.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kirchengemeinde Rheinsberg und in der Leitung des Orgelkurses in der Musikakademie Rheinsberg. Die Musikakademie ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg und des Bundes, an der u. a. im Rahmen monatlicher Kurswochenenden ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ausgebildet werden.

Wohn- und Hauptdienstort ist die Stadt Rheinsberg mit ca. 8.300 Einwohnern. Sie liegt landschaftlich reizvoll inmitten der Ruppiner Seenlandschaft ca. 70 km nordwestlich von Berlin. Rheinsberg ist mit seinem Schloss und seinem reichen kulturellen Leben ein Touristenmagnet. Krippe, Kita, Grund- und Oberschule (Sekundarstufe I) sind vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in Wittstock und Neuruppin. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Die Bewerberin oder der Bewerber kommt in einen innovativen Kirchenkreis, der seit Jahren neue Wege – auch in der Kirchenmusik – beschreitet. Die Kooperation mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern der Regionalakademie und den anderen Mitarbeitenden im Kirchenkreis wird ebenso erwartet wie pädagogische Kompetenz.

Zu den Aufgaben in der Gemeinde Rheinsberg gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste in Rheinsberg; nach Absprache auch von Kasualien,
- Schwerpunktsetzungen in der vorhandenen kirchenmusikalischen Arbeit,
- Aufnahme und Weiterentwicklung der Konzerttätigkeit sowie
- Aufbau einer musikalischen Arbeit mit Kindern und punktuelle Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Arbeit mit Kindern.

Zu den Aufgaben im Kirchenkreis gehören:

- Leitung des Orgelkurses in Kooperation mit weiteren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und der Musikakademie Rheinsberg,
- Mitarbeit im Projekt „himmelston & erdenklang“ sowie
- Mitarbeit bei regionalen Projekten.

Ein Führerschein der Klasse B wird vorausgesetzt.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet die in ihrer Entstehung bis auf das 13. Jahrhundert zurückgehende Laurentius-Kirche mit ca. 300 Plätzen und zwei Orgeln: Gottlieb Scholtze (1767) (I/13), Mecklenburgischer Orgelbau (früher Nußbucker, Plau am See), 1994 (II/30). Ein Gemeinderaum mit Flügel und Orgel (I/5) steht für die Probenarbeit zur Verfügung. Dort gibt es auch eine kleine Notenbibliothek. Die Kantorei mit etwa 30 Mitgliedern und der Bläserchor mit etwa 25 Mitgliedern freuen sich auf die Weiterführung der Arbeit.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantor Uwe Metlitzky, Telefon: 033 94/72 14 96, E-Mail: u.metlitzky@kirche-wittstock-ruppin.de, und Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 033 94/43 33 00, E-Mail: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2015 erbeten an Superintendent Matthias Puppe, Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock – oder als E-Mail an: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de.

3. Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (KM1-Stelle) mit insgesamt 100 % Dienstumfang zu besetzen. Davon entfallen 50 % Dienstumfang auf die Erteilung von Musikunterricht an der Evangelischen Schule in Neuruppin.

Seit einigen Jahren geht der Kirchenkreis neue Wege zur Stärkung und Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit. Intensive Teamarbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie das erfolgreiche Projekt „himmelston & erdenklang“ sind Ergebnisse davon. Daraus ergibt sich neuer Gestaltungsraum für musikalisch-missionarische Aufbrüche im Kirchenkreis. Der Kirchenkreis möchte die bestehende kirchenmusikalische Arbeit durch neue Schwerpunkte erweitern.

Zu den Aufgaben im Kirchenkreis gehören:

- aktive Mitwirkung am Projekt „himmelston & erdenklang“,
- Schwerpunktsetzungen in der reichhaltigen musikalischen Arbeit in der Gesamtkirchengemeinde Ruppin im Team mit dem Kirchenmusiker vor Ort,
- die Entwicklung von musikalischen Projekten für neue Zielgruppen, z.B. mit Migrantinnen und Migranten oder mit sozial Benachteiligten in Zusammenarbeit mit der sozialdiakonischen Initiative ESTAruppin e.V.,
- die Entwicklung und Durchführung musikpädagogischer Workshops mit der Regionalakademie des Kirchenkreises sowie
- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten. 50 % des Dienstes bestehen in der Erteilung von Musikunterricht an der Evangelischen Schule Neuruppin. Die Evangelische Schule umfasst Grundschule, Oberschule und Gymnasium. Hier lernen ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler. Das Fach Musik gehört zum Profil der Schule.

Gesucht wird eine begeisterte Bewerberin oder ein begeisterter Bewerber, die oder der Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat sowie bereit und in der Lage ist, einen praxisorientierten und schülernahen Musikunterricht zu erteilen.

Wichtig ist dem Kirchenkreis die Fortführung der kollegialen, verlässlichen und fröhlichen Zusammenarbeit mit allen Kantorinnen und Kantoren im Kirchenkreis sowie den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 033 94/43 33 00, E-Mail: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de, Kreiskantor Uwe Metlitzky, Telefon: 033 94/72 14 96, E-Mail: u.metlitzky@kirche-wittstock-ruppin.de, Kantor Matthias Noack, Telefon: 0160/5 09 86 51, E-Mail: m.noack@kirche-wittstock-ruppin.de, und Schulleiterin Anke Bachmann, Telefon: 033 91/50 57 84, E-Mail: sekretariat@gymnasium-neuruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2015 erbeten an Superintendent Matthias Puppe, Superintendentur des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock – oder als E-Mail an: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de.

4. Die Evangelischen Kirchenkreise Lichtenberg-Oberspreewald und Berlin Nord-Ost suchen zum 1. August 2015 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit 100 % Dienstumfang für den Bereich Posaunenarbeit.

In den beiden Kirchenkreisen erwartet die Bewerberin oder den Bewerber eine abwechslungsreiche Arbeit mit insgesamt 22 Posaunenchoristen. Diese werden von Kantorinnen und Kantoren sowie Ehrenamtlichen geleitet.

Die Aufgaben umfassen:

- Gewinnung und Förderung von Bläsernachwuchs, Ausbildung der Auszubildenden,
- Gewinnung, Motivierung und Schulung von ehrenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Weiterbildung der Kantorinnen und Kantoren, die Posaunenchoräle leiten,

- Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Bläserseminaren und Freizeiten mit den Schwerpunkten Atemtechniken und Ansatztechnik sowie neue Bläserliteratur,
- Gestaltung von besonderen Gottesdiensten, Musiken und Konzerten in den Kirchengemeinden der beiden Kirchenkreise,
- Chorbesuche und Proben, um das Miteinander zu stärken und die Zusammenarbeit der einzelnen Chöre auf der Ebene der Kirchenkreise zu verbessern,
- Verbindung zur landeskirchlichen Ebene sowie
- kein Orgelspiel.

Erwartet werden:

- Verwurzelung und Erfahrung in der kirchlichen Posaunenchorarbeit,
- abgeschlossenes Musikstudium oder qualifizierte musikalische Ausbildung auf einem Blechblasinstrument,
- pädagogische Erfahrung und didaktisches Geschick im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen sowie in der Anfängerausbildung,
- Erfahrung in der Ensembleleitung,
- umfassende Kenntnisse der Bläserliteratur verschiedener Stilrichtungen,
- Organisationskompetenz,
- selbstständige Arbeitsweise und zugleich Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden,
- Zusammenarbeit mit den beiden ehrenamtlichen Kreisposaunenwarten sowie
- Führerschein und eigener Pkw.

Beide Kirchenkreise sind städtisch sowie ländlich geprägt und besitzen eine große gemeindliche Vielfalt. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Chance geboten, eine unbefristete und neu errichtete Stelle zu gestalten und auszufüllen.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Um einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen wird gebeten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilt Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/ 57 79 86 15, E-Mail: suptur@kklios.de.

Bewerbungen werden bis zum 23. April 2015 per E-Mail erbeten an suptur@kklios.de, Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

*

Stellenangebote

1. Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Theologin oder eines Theologen für die Leitung des Referates

– Theologie und Kirchliches Leben –

gemäß Besoldungsgruppe A 15 Besoldungsrechtsverordnung EKBO in Vollzeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Referates „Kirchliches Leben“ einschließlich der Personalführung für die damit verbundenen Bereiche; mit der Aufgabe ist weiterhin die Stellvertretung in der Leitung der Abteilung 2 „Theologie und Kirchliches Leben“ verbunden,

- Bearbeitung aller Fragen des kirchlich-gemeindlichen Lebens (Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik; Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Ehrenamtsarbeit etc.),
- Dienste der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Prädikanten und Lektoren),
- Zuständigkeit für das „Amt für kirchliche Dienste“ der EKBO,
- Verantwortung für die gemeindepädagogische Fachschulbildung (einschließlich Prüfungswesen) sowie die verschiedenen gemeindlichen Ausbildungs- und Berufsprofile,
- Beratung und Verantwortung für die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (außer Pfarrdienst),
- Bearbeitung theologischer Fragen zu allen kirchlich-gemeindlichen Bereichen, Erstellung von Broschüren zu den einzelnen Themenfeldern (z.B. Handreichung für Prädikanten, Kollektengewesen, Konfirmandenarbeit, Berufsbilder),
- theologische Beratung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in allen kirchlich-gemeindlichen Fragen (z.B. zu Fragen der Lebensordnung),
- vielfältige Gremientätigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem freundlichen Team,
- eine familienfreundliche Arbeitsumgebung,
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung,
- eine nach A 15 der Besoldungsrechtsverordnung der EKBO dotierte Kirchenbeamtenstelle.

Wir erwarten von Ihnen:

- Hochschulstudium in Evangelischer Theologie (2. Theologisches Examen),
- Ordination zum Pfarrdienst und mehrjährige Erfahrungen im gemeindlichen Pfarrdienst,
- Leitungserfahrung einschließlich Mitarbeiterverantwortung und Verwaltungserfahrung,
- kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick und Belastbarkeit,
- konstruktive Zusammenarbeit mit den kirchenleitenden Gremien,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen in Berlin und Brandenburg in den Abendstunden und an Wochenenden zur Begleitung verschiedener Gremien.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen die Abteilungsleiterin Frau Pröpstin Friederike von Kirchbach, Telefon: 030/2 43 44-270, E-Mail: f.vonkirchbach@ekbo.de, oder die amtierende Präsidentin OKRn Anke Poersch, Telefon: 030/2 43 44-552, E-Mail: a.poersch@ekbo.de, zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 24. April 2015 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herrn Oberkonsistorialrat Dr. Martin Richter, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, gern auch per E-Mail: bewerbung@ekbo.de.

2. Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. Mai 2015 die Stelle

einer Leiterin/eines Leiters des Umweltbüros der EKBO

gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO oder Pfarrbesoldung in Vollzeit zu besetzen. Sie ist auf längstens 5 Jahre befristet. Dienort ist Berlin.

Zu den Aufgaben gehören:

- Koordination der schrittweisen Umsetzung des Umweltkonzepts auf den Ebenen der Landeskirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) und Öffentlichkeitsarbeit hierzu,

- Abstimmung der Arbeit zur Umsetzung des Umweltkonzepts mit anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen,
- Vernetzung und Koordination kirchlicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsarbeit im kirchlichen und gesellschaftlich-politischen Raum (z.B. betr. Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg und der Zielstellung klimaneutrales Berlin 2050),
- Wahrnehmung und Reflexion innerkirchlicher und gesamtgesellschaftlicher Prozesse zur Bewahrung der Schöpfung sowie der nachhaltigen Entwicklung,
- Konzeption und Durchführung von Aus-, Weiter- und Bildungsmaßnahmen zu Maßnahmen des Umweltkonzepts sowie zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Mitarbeit in den entsprechenden landeskirchlichen Gremien und Arbeitsgruppen (z.B. Ständiger Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung) sowie in einschlägigen EKD-weiten Gremien (v.a. in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten),
- Beratung der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden in umweltpolitischen, umweltethischen und nachhaltigkeitsrelevanten Fragen und Vorhaben sowie zu Förderprogrammen,
- Einwerben von Drittmitteln und Spendengeldern für die landeskirchliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsarbeit.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem freundlichen Team,
- eine familienfreundliche Arbeitsumgebung,
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung,
- eine für 5 Jahre befristete Anstellung.

Wir erwarten von Ihnen:

- Qualifikationen in den Bereichen von Umweltschutz/Nachhaltigkeit und Theologie (mindestens ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einem dieser Bereiche),
- Erfahrungen in der kirchlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsarbeit,
- Kompetenz für eigenständige Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekten,
- Kompetenz für erfolgreiche Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, auch im politischen und gesellschaftlichen Bereich,
- Bereitschaft zu Gestaltung von und Teilnahme an Abend- und Wochenendveranstaltungen im Bereich der EKBO.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche sowie eine hohe Identifikation mit dem christlichen Auftrag setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 15. April 2015 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Pröpstin Friederike von Kirchbach, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin. Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen Pfr. Dr. Eckhard Zemmrich unter Telefon: 030/2 43 44-314 oder E-Mail: e.zemmrich@ekbo.de, zur Verfügung.

3. Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (ESG) hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebots gebeten:

Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet die Stelle des/der

Bundesstudierendenpfarrers/Bundesstudierendenpfarrerin

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung.

Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland arbeitet seit dem 1. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen,
- Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej,
- Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Verbandsgremien, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen.

Wir erwarten:

- soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit,
- Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung,
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel,
- mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin / ordinerter Theologe,
- ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben,
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden,
- gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien.

Die/der Bundesstudierendenpfarrerin/Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD (Eingruppierung: A13 /A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entscheidenden Landeskirche.

Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover.

Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte bis zum 15.05.2015 per E-Mail an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aej-online.de,) der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

ESG im Internet: www.bundes-esg.de, aej im Internet: www.evangelische-jugend.de

4. Das Evangelische Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebots gebeten:

Das Evangelische Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge gGmbH sucht ab 1. August 2015

eine/n Seelsorger/in für die Krankenhausesseelsorge

auf unseren somatischen Stationen, der/die das Team von zwei Seelsorgerinnen ergänzt.

Wir sind ein Krankenhaus der Regelversorgung mit Spezialgebieten und orientieren unsere Arbeit an einem christlich geprägten Leitbild. Die Mitarbeiter/innen der Stationen erhoffen sich eine/n motivierte/n Seelsorger/in, der/die sich auf die Fragestellungen der Patient/innen einlässt und auch für die Mitarbeiter/innen als Gesprächspartner anbietet. Regelmäßige Gottesdienste, Mitarbeiterandachten und Begleitung der Ehrenamtlichen sind Teil des Aufgabenbereiches. Wir erwarten eine KSA-Ausbildung und wünschen uns Erfahrungen in der Seelsorge.

Beschäftigungsumfang: 50 % RAZ.

Auskunft erteilen Pfarrer Winfried Böttler, Telefon: 030/54 72 21 23, und Pastorin Hella Thorbahn, Telefon: 030/54 72 50 54.

Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 31. Mai 2015 an Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge gGmbH, Personalabteilung, Herzbergstraße 79, 10365 Berlin.

5. Das Amt der Union Evangelischer Kirchen hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebots gebeten:

Im Kloster Stift zu Heiligengrabe ist das

Amt der Äbtissin

zum 1. Januar 2016 neu zu besetzen.

Das 1287 gegründete Zisterzienserinnenkloster und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Heiligengrabe. Es liegt im Nordwesten der Mark Brandenburg, 120 km von Berlin entfernt, nahe der Autobahn Berlin-Hamburg.

Als geistliches, diakonisches und kulturelles Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung wird es von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Konfession und Weltanschauung besucht. Es ist Zentrum der Nagelkreuzgemeinschaft in Deutschland. Das Klosterensemble mit seinen vielen historischen Gebäuden steht auf der Liste der Denkmale von nationaler Bedeutung. Die Arbeit des Kloster Stift wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.klosterstift-heiligengrabe.de.

Zu den Aufgaben der Äbtissin gehören:

- Leitung des Konvents der Stiftsfrauen und des Kapitels,
- Weiterführung und Entwicklung des geistlichen Lebens,
- Koordination der vielfältigen geistlichen und kulturellen Aufgaben,
- seelsorgliche Begleitung von Gruppen und Einzelnen,
- Verantwortung für die Tagzeitengebete und Stiftsgottesdienste,
- Vorsitz des Vorstandes, dem die Geschäftsführung des Klosters obliegt,
- Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis,
- Vertretung des Kloster Stift nach außen.

Die Äbtissin wird in ihrer Arbeit von engagierten Stiftsfrauen und beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Gesucht wird eine alleinlebende Pfarrerin aus einer der Gliedkirchen der UEK mit

- umfassenden theologischen, geistlichen und seelsorgerlichen Kompetenzen,
- hoher Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Mitarbeitenden, Gästen, kirchlichen und politischen Dienststellen,
- der Bereitschaft, sich in eine jahrhundertalte Tradition zu stellen verbunden mit großer Offenheit für neue Wege und zukünftige Aufgaben,
- dem Wissen um die Herausforderungen, die sich für den christlichen Glauben in einer zunehmend entkirchlichten Umwelt ergeben,
- historischem und kunsthistorischem Interesse.

All dies möge verbunden sein mit Freude und Neugier an einer ungewöhnlichen Leitungsaufgabe.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. Eine Dienstwohnung auf dem Gelände ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Äbtissin Dr. Rupprecht, Stiftgelände 1, 16909 Heiligengrabe, Telefon: 03 39 62/8 08 26, E-Mail: aebtissin.heiligengrabe@web.de, Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis als Vorsitzende des Kuratoriums, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721/9 17 56 00; E-Mail: susanne.teichmanis@ekiba.de.

Bewerbungen sind bis zum 15.4.2015 zu richten an: Amt der UEK, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon: 0511/2 79 65 29; E-Mail: postfach@uek-online.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

